



## **Verordnung der Gemeinde Klosterlechfeld für den Faschingsdienstag**

Gemeinde Klosterlechfeld erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt, zur Verhütung von Gefahren für die in Art. 23 Abs.1 LStVG genannten Rechtsgüter, das Faschingstreiben (insbesondere den Faschingsumzug, das Rahmenprogramm, den Zutritt und den Aufenthalt) im Ortsbereich der Gemeinde Klosterlechfeld am Faschingsdienstag.
- (2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beiliegenden Plan (Anlage 1) rot gekennzeichneten Bereich, der wie folgt umgrenzt ist:
  - Im Norden ab der Gemeindegrenze Birkenstraße, Fuggerstraße, Bayernstraße
  - Im Osten durch die Bayernstraße, Bahnhofstraße
  - Im Süden durch die Poststraße
  - Im Westen durch die Alpenstraße, Otto-Wanner-Straße, Ulrichstraße

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung gilt zeitlich für den Faschingsdienstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### **§ 2**

#### **Verbote**

- (1) In dem in § 1 genannten Bereich ist es verboten, Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu verteilen. Davon nicht erfasst ist der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten zum dortigen Konsum.
- (2) In dem in § 1 genannten Bereich ist es im Freien verboten,
  1. als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke, Glasflaschen, Gläser und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse hinzubringen, mitzuführen oder zu konsumieren;
  2. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 teilzunehmen;
  3. Messer, Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
  4. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;



5. den in § 1 Abs. 2 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten bzw. Toiletten die Notdurft zu verrichten.
6. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

### **§ 3**

#### **Anordnungen im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Klosterlechfeld kann im Vollzug dieser Verordnung sowie des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, falls erforderlich, weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld oder der Gemeinde Klosterlechfeld ist Folge zu leisten.
- (3) Von den Beauftragten der Gemeinde Klosterlechfeld oder einem ermächtigten Dritten, den Beauftragten des Veranstalters sowie der Polizei und den Ordnungskräften dürfen mitgebrachte Behältnisse (z. B. Taschen, Rucksäcke) daraufhin durchsucht werden, ob sich darin verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verordnung befinden.

### **§ 4**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringt.
- (2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer im Freien entgegen
  1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke, Glasflaschen, Gläser und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse hinbringt, mitführt oder konsumiert;
  2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilnimmt;
  3. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt;
  4. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
  5. § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten bzw. Toiletten die Notdurft verrichtet;
  6. § 2 Abs. 2 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.



- (3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem in § 1 genannten Bereich verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

**§ 5  
Ausnahmen**

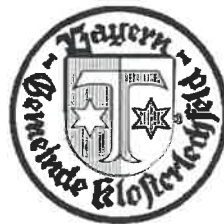
Die Gemeinde Klosterlechfeld kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

**§ 6  
Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag 01.02.2025 in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Klosterlechfeld, den 27. JAN. 2025

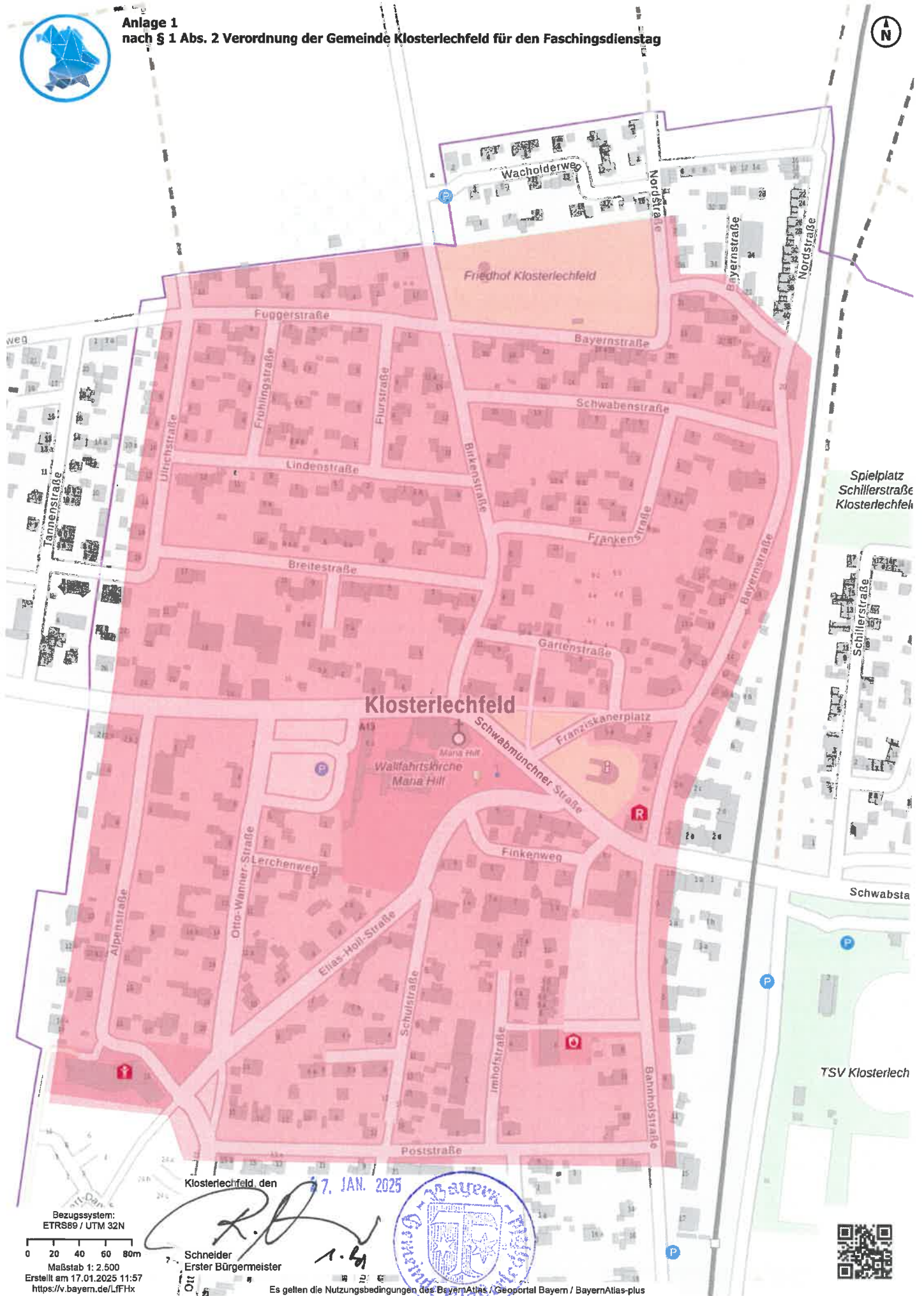
Schneider  
Erster Bürgermeister







**Anlage 1**  
**nach § 1 Abs. 2 Verordnung der Gemeinde Klosterlechfeld für den Faschingsdienstag**



**Klosterlechfeld**

Klosterlechfeld, den **17. JAN. 2025**

*[Handwritten signature]*  
 Schneider  
 Erster Bürgermeister



Bezugssystem:  
 ETRS89 / UTM 32N  
 0 20 40 60 80m  
 Maßstab 1: 2.500  
 Erstellt am 17.01.2025 11:57  
<https://v.bayern.de/LFHx>



Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportals Bayern / BayernAtlas-plus

